Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Erklärung zur Aussetzung von QS-Anforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Vom 27. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 27. März 2020 die folgende Erklärung beschlossen:

Die Krankenhäuser sowie die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland haben aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Folgen außergewöhnliche Herausforderungen zu bewältigen. Von allen Einrichtungen, die durch Verzicht auf verschiebbare Aufnahmen von Patienten, hohe krankheitsbedingte Personalausfälle, Personalverschiebungen in andere Versorgungsbereiche, eine hohe Zahl von nicht abweisbaren Patienten u.a. mit COVID-19 oder durch Maßnahmen an der Bewältigung der Pandemie beteiligt oder von ihr betroffen sind, wird eine vollständige Erfüllung der Qualitätsanforderungen des G-BA einschließlich der Vollzähligkeit der zu dokumentierenden Daten während der Pandemie zunächst bis Ende des Jahres nicht immer möglich sein.

Zur Berücksichtigung dieser besonderen Situation erklären der G-BA und seine Träger, dass den aus dieser Situation resultierenden Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Qualitätsanforderungen Rechnung getragen wird. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Qualitätskontrollen und die Anwendung von Sanktionen.

Die folgenden Richtlinien und Beschlüsse sind betroffen:

- die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL),
- 2. die Richtlinie zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen, MHI-RL),
- 3. die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL),
- die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie, KiHe-RL,
- 5. die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136

- Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL),
- 6. die Richtlinie gemäß § 136 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern, QSKH-RL)
- 7. die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL),
- 8. die Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik, PPP-RL)
- die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R)
- 10. den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom und
- 11. den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myeloischer Leukämie bei Erwachsenen.

Der G-BA hat darüber hinaus in schriftlicher Abstimmung am 27. März 2020 Anpassungen der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) und Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), der Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL), Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL), Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (PlanQI-RL), Mindestmengenregelungen (Mm-R), zu den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) und zur MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL) zur Entlastung der Krankenhäuser und Berücksichtigung besonderer Probleme der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der Pandemie beschlossen.

Sollte ab dem Jahr 2021 erkennbar werden, dass sich die auf Grund der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2020 bis zur Aufhebung dieser Erklärung ausgesetzten oder unvollständig erfüllten Qualitätsanforderungen bzw. Datenübermittlungspflichten auf die dann wieder zu erfüllenden Qualitätsanforderungen bzw. Datenübermittlungspflichten nachteilig auswirken oder deren Erfüllung unmöglich machen oder erschweren, erklärt der G-BA, dass dies nicht zum Nachteil der Krankenhäuser, der Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte gereichen wird und dass zeitnah Lösungen für diese Folgeproblematiken vereinbart werden.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken